

Vorarlberger Landtag.  
16. Sitzung  
mit 10. März 1907

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Hochwst. Bischof Dr. Zobl und Abgeordneter Dr. Schneider.

Regierungsvertreter:  
Herr k. k. Hofrat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten vormittags.

-Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.  
(Landrat v. Ratz verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des eben verlesenen Protokolls eine Einwendung vorgebracht? -

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe als genehmigt.

Ich gehe zur Tagesordnung über. Dazu möchte ich bemerken, daß mir gegenüber der Wunsch ausgedrückt wurde, den 1. Gegenstand der Tagesordnung an dritter Stelle vorzunehmen, weil die Absicht besteht, die Gesetzentwürfe betreffend eine Landtags- und Gemeindewahlreform dem Wahlreformausschuß zuzuweisen und diesen Ausschuß vorher durch einige Mitglieder zu verstärken. Die Wahlhandlung könnte dann am Schlusse der Sitzung vorgenommen werden. Ich bin gerne bereit, diesem Wunsche, wenn von anderer Seite eine Einwendung nicht erhoben wird, zu willfahren.

Es kommt also als erster Gegenstand zur Verhandlung der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Konkurrenz Ausschusses der Straße Bahnhof Lingenau-Hittisau-Sibratsgfall-Reichsgrenze um teilweise Übernahme der Mehrkosten auf Staat und Land.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Jodok Fink. Ich erteile ihm das Wort.

Jodok Fink: (Verliest den Bericht teilweise und den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses.)

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. -

Wenn niemand das Wort ergreift, ist dieselbe geschlossen und ich kann zur Abstimmung schreiten; ich ersuche jene Herren, welche dem Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung

16. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Landeshauptmannstellvertreter, gefälligst den Vorsitz übernehmen zu wollen.

(Dr. Peer übernimmt den Vorsitz)

Landeshauptmannstellvertreter: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesausschusses betreffend eine Vorstellung an die k. k. Regierung in Angelegenheit der Errichtung einer eigenen politischen Landesstelle für das Kronland Vorarlberg.

Der Herr Landeshauptmann als Referent des Landesausschusses hat das Wort.

Rhomberg: Ich werde den Bericht des Landesausschusses, obwohl er etwas lang ist, zur Verlesung bringen, weil mir die Angelegenheit wichtig erscheint.

(Liest Bericht und Antrag aus Beilage 61.)

Ich habe diesem Berichte noch einige Worte beizufügen.

Das Streben unseres engeren Heimatlandes, die Stellung eines selbständigen Kronlandes innerhalb der zahlreichen Königreiche und Länder der Habsburgischen Monarchie, und die Errichtung einer eigenen von Tirol unabhängigen Landesregierung zu erringen, hat im ganzen Lande eine sehr sympathische Aufnahme gefunden und allüberall erweckte das Projekt, das die Landesvertretung heute beschäftigt, ein lebhaftes Echo. Die erbgessene Bevölkerung Vorarlbergs, alle echten alemannischen Söhne unseres Landes, sie mögen sonst verschiedenen politischen oder wirtschaftlichen Anschauungen huldigen, in dem Gedanken sind sie alle einig, wie es unsere Väter waren, wir wollen uns nach unseren Gesetzen und nach unseren speziellen Verhältnissen regiert und verwaltet sehen und deshalb wünschen wir neben der eigenen gesetzgebenden Körperschaft, deren verfassungsmäßige Existenz unsere Vorfahren in den 1860er Jahren so einig und tatkräftig gefordert und erreicht haben, auch in konsequenter Fortentwicklung der Individualität unseres Kronlandes eine eigene k.k. Landesregierung. Diese Wünsche sind bei unseren Vorfahren der 1860er Jahre, und speziell bei den Abgeordneten des ersten Landtages schon lebendig gewesen, sie sind nie verstummt und kamen

bei verschiedenen praktischen Beispielen immer wieder zur Geltung, wenn in- und außerhalb der Landesvertretung

die Schwierigkeiten in diesem oder jenem Falle zutage traten, die zwei, dermalen unter einer und derselben politischen Landesstelle stehenden Länder mit ihren total verschiedenen Verhältnissen auf ein und derselben Grundlage zu verwalten. Die stenographischen Protokolle der früheren Landtagsperioden, verschiedene Zuschriften des Landesausschusses etc. geben hievon Zeugnis.

Andererseits ist ja bekannt, wie außerordentlich die k. k. Statthalterei in Innsbruck mit Arbeit auf allen Gebieten der Verwaltung förmlich überladen ist und daß gerade manche Verzögerung in der Erledigung von Landesangelegenheiten in diesem Umstände seine Erklärung findet. Durch Abtrennung von Vorarlberg wird hierin der Zentralbehörde in Innsbruck eine wesentliche Erleichterung der Arbeiten zuteil und andererseits in Vorarlberg selbst eine eigene Landesregierung geschaffen, die für das kleine Land so denkbar einfach und bescheiden als möglich errichtet werden kann. Ein k.k. Hofrat oder ein Landespräsident an der Spitze, ihm zur Seite, zwei Regierungsräte für die einzelnen Agenden der Verwaltung, dann ein Landesforstinspektor, ein Landessanitätsinspektor und ein Landestierarzt, ein k.k. Landesbauamt, endlich eine Finanz-Landesdirektion. Das Wären nach unserer Anschauung etwa die erforderlichen Stellen und Ämter für diese unsere Landesregierung. Dabei würde die Institution der gemeinsamen Landesverteidigung beider Länder intakt bleiben. Welche Bequemlichkeit darin liegen würde, wenn so mancher Landessohn seine Anliegen im kurzen Wege hier im Lande selbst bei der k. k. Landesregierung vorbringen könnte, welche Beschleunigung in der Erledigung wichtiger Landesangelegenheiten erreicht werden könnte im Wege eines unmittelbaren nächsten Kontaktes zwischen der staatlichen und der autonomen Landesbehörde, welchen Vorteil dieses Alles für das Land und seine Bevölkerung bieten würde, das kann jedermann leicht ermessen, der vorurteilslos die ganze Frage betrachtet. Wenn unseren Bestrebungen und dem Wunsche des ganzen Volkes von einer allerdings nicht vorarlbergischen Seite entgegengehalten wurde, die Errichtung einer eigenen Landesregierung und die Abtrennung Vorarlbergs von Tirol sei ein Scklag gegen das Deutschtum, da durch diese Abtrennung nur die Pläne der „Irredenta“ in Wälschtirol auf Schaffung

16. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

149

eines von Tirol ebenfalls getrennten „Trentino“ mächtig gefördert würden, so muß diese Anschauung schon mehr als naiv bezeichnet werden. Denn einmal ist Vorarlberg bezüglich der eigenen Gesetzgebung in einer legislativen Körperschaft schon seit 45 Jahren selbständig von Tirol, ohne daß deshalb dem Deutschtum im

Süden Schaden zugefügt wurde (denn für das sukzessive bedauerliche Zurückweichender deutschen Kultur gegen Norden kann doch nicht der eigene Vorarlberger Landtagverantwortlich gemacht werden), andererseits war Wälschtirol stets enge mit Tirol vereint, seit früheren Jahrhunderten viel länger und fester, als dieses je bei Vorarlberg der Fall war und endlich entscheidet bei der Frage nach Erhaltung der Integrität der gefürsteten Grafschaft Tirol nicht die gewiß für uns bedeutungsvolle Erhaltung und Kräftigung des Deutschtums, sondern innerster Linie die Machtstellung der Monarchie und ihre Verteidigungsfähigkeit nach außen, welche durch Zerreißung der bisherigen Einheit der Felsenfeste Tirol und Schaffung eines irredentistischen Schlupfwinkels gegen Italien im hohen Grade gefährdet würde.

In die Fußstapfen unserer Vorgänger tretend, appellieren wir daher heute an das unserem Lande schon so oft entgegengebrachte Wohlwollen der k. k. Regierung, die sich unseren gewiß berechtigten Wünschen nicht verschließen wird, Wünsche eines Volkes, dessen Treue zum angestammten Herrscherhanse und zum altehrwürdigen Österreich nicht bloß in Worten versichert werden kann, sondern, die wir und unsere Ahnen schon oft und oft auch durch die lebendige Tat bewiesen haben.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen erlaube ich mir im Namen des Landesausschusses die Annahme des Antrages, den ich verlesen habe, wärmstens zu empfehlen.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich eröffne die Debatte. Wer wünscht das Wort? -

Dr. Waibel: Es gehen heute laute "Losrufe" durch die politische Welt: Los von Rom". „Los von Ungarn", von deren Seite "Los von Österreich". und nun kommt ein vierter Losruf dazu: "Los von Tirol". Den Ruf "Los von Österreich" haben wir in diesem Hause schon behandelt. Sie haben denselben mit aller Energie zurückgewiesen, sogar mit Waffengewalt hat man diesem Rufe entgegenzutreten gedroht.

Der Ruf „Los von Tirol" berührt uns sympathischer. Das Land Vorarlberg hat, wie im Berichte eingehend dargestellt ist, von jeher den Wunsch gehabt, eine bestimmte selbständige Stellung einzunehmen. Ich kann da aus eigener Erfahrung sprechen, nachdem ich schon lange an der Spitze einer Gemeindeverwaltung stand, und ich habe es diesbezüglich genug zu empfinden bekommen, wie politischen Behörde in direkten Verkehr zu treten.

Sie wissen, meine Herren, wie lange wir auf eine Verbindung mit dieser Behörde warten mußten,

welche es uns ermöglichte, mit ein bischen Bequemlichkeit an diese Stelle zu gelangen. Früher mußte man den großen Umweg durch ganz Südbayern machen, um dahin zu gelangen. Dies wäre jetzt beseitigt. Aber das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit mit dem politischen Landeschef in direkte Berührung zu treten, häuft sich immer mehr und mehr. Aus diesen Erwägungen und Empfindungen heraus glaube ich, auch im Namen der Minorität dem Antrag des Landesausschusses beitreten zu können.

Ich habe nur noch etwas beizufügen. Ich kann bei dieser Sache eine gewisse Befürchtung nicht unterdrücken und diese besteht in der Besorgnis, daß der zukünftige politische Chef des Landes vielleicht nicht ganz so frei denken und handeln wird, (Dr. Drexel: Im Gegenteil!) als es vielleicht in Innsbruck der Fall wäre. Denn in Österreich sind nach den politischen Erfahrungen, die wir auch aus andern Kronländern schöpfen können, politische Chefs gewissen Einwirkungen sehr ausgesetzt und unterworfen. Diese Bemerkung wollte ich in Kürze noch machen. Im Übrigen werde ich und die Minorität des Landtages dem Antrage des Landesausschusses zustimmen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wer wünscht weiter das Wort? -

Wenn niemand, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Rhomberg: Ich kann nur meinerseits dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Waibel für die Erklärung, die er namens der Minorität abgegeben hat, den besten Dank ausdrücken.

Ich war im vornherein überzeugt, daß alle Vorarlberger in dieser Frage eines Sinnes sind, mögen sie auch sonst in politischen Anschauungen

150

16. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

getrennt marschieren, und ich kann den Antrag nur nochmals wärmstens empfehlen.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich schreite nun zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

(Liest den Antrag aus Beilage 61.)

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

(Der Landeshauptmann übernimmt wieder den

Vorsitz.)

Landeshauptmann: Wir kommen mm infolge Umstellung der Tagesordnung zu den Gesetzentwürfen betreffend die Reform der Landtags- und Gemeindewahlordnung und betreffend Abänderungen einiger Paragraphe der Landes- und Gemeindeordnung.

Es ist der Druckerei nicht möglich gewesen, bis zum heutigen Tage - nicht infolge eines Verschuldens der Druckerei, sondern infolge zu vieler Arbeit, die vorgelegen ist - die nötigen Beilagen - mit Ausnahme der Gemeindewahlordnung - zu liefern. Die Gemeindewahlordnung wurde den Herren unmittelbar vor der Sitzung überreicht und ich hoffe, daß es gelingen wird, bis Montag auch die übrigen Berichte gedruckt verteilen zu können.

Ich möchte nun zunächst über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag aus der Mitte der Versammlung hören.

Jodok Fink: Ich möchte zunächst bemerken, daß der Entwurf zur Änderung mehrerer Paragraphe der Gemeindeordnung gleich nach Schluß der Haussitzung den Herren Abgeordneten verteilt wird. Dieser Entwurf ist bereits aus der Druckerei gekommen.

Bezüglich der beiden anderen Entwürfe, betreffend die Landtagswahlordnung und die Landesordnung, verhält es sich so, wie der Herr Landeshauptmann bereits mitgeteilt hat.

Es hat in einer der letzten Sitzungen - heute vor acht Tagen - der Herr Landeshauptmann mitgeteilt, daß die Regierung bei der Änderung der Landtags- und Gemeindewahlordnung nicht auf die Grundsätze betreffend die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes eingehe. Es ist

dann an mich als Ausschußreferent die Frage gestellt worden, was nun der Landesausschuß zu tun gedenke und ich habe als Referent desselben auf die Frage geantwortet.

Ich habe damals betont, daß man die übrigen Grundsätze, die der Landtag aufgestellt hat, möglichst beibehalten möge und damit rechnen müsse, daß das allgemeine und gleiche Wahlrecht dermalen nicht eingeführt werden kann. Es ist dann von einem Herrn Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Landesausschußreferent noch in dieser Tagung die bezüglichen Gesetzentwürfe dem Hause vorlegen wolle. Dagegen ist von keiner Seite ein Einwand erhoben worden. Ich habe nur so halblaut gesagt, ich befürchtete, daß die Fixigkeit, um mit dem Herrn Dr. Drexel zu reden, in

der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen auf Kosten der Güte derselben erfolgen könnte.

Dann will ich weiter bemerken, daß der Landesausschuß die Gesetzentwürfe nicht im Detail beraten hat. Zwei Gründe waren dabei maßgebend. Ich habe selbst betont, daß eine eingehende Beratung der Gesetzentwürfe wohl nicht gut möglich sei, solange sie nicht gedruckt vorliegen. Ferner habe ich gesagt, daß es mit Rücksicht darauf, daß die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe sehr rasch geschehen ist, es wohl besser sei, wenn die etwaigen, dort vorkommenden Fehler auf die Schultern des Referenten allein fallen, als wenn es auch das Amt treffen würde.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß immerhin die Beratung der Gesetzentwürfe in dem vom ganzen Hause gewählten Wahlreformausschusse, wo dann möglichst alle Mitglieder an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen sollen, als notwendig und zweckmäßig erscheint, möchte ich jetzt den formellen Antrag stellen, daß jetzt noch der Wahlreformausschuß durch vier Mitglieder vermehrt und eine diesbezügliche Wahl vorgenommen werde.

Es steht mir als Antragsteller nach der Geschäftsordnung zu, eine kurze Begründung beizufügen.

In sachlicher Beziehung möchte ich bemerken, daß der Landtag im Oktober 1904 für die Änderung der Gemeindevahlordnung folgende Grundzüge aufgestellt hat:

"1. Wegfall der Frauenvollmachten.

2. Ausschluß der Minderjährigen und Kuranden vom Wahlrechte.

16. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9, Periode 1906/7.

161

3. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahl; daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.

4. Erweiterung des Wahlrechtes im Sinne eines gerechten, neben der Steuerleistung auch die Familie und das persönliche Moment berücksichtigenden Ausgleiches zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerträgern und Gemeindebürgern.

5. Schutz der Rechte der Minoritäten durch Sicherung einer entsprechenden Vertretung im Gemeindevorstande und den Unterausschüssen; andererseits Maßnahmen gegen mutwillige

Störung oder Verhinderung der Verhandlungen  
im Gemeindeausschusse und den Unterausschüssen."

Im November 1905 hat der hohe Landtag  
diese Beschlüsse vom 31. Oktober 1904 zwar nicht  
abgeändert, aber durch folgende weitere Beschlüsse  
ergänzt.

Für die Gemeindewahlen wird prinzipiell die  
Einführung der Verhältniswahl nach einer anderorts  
bestehenden, bewährten Wahlordnung in Aussicht  
genommen.

Hiebei soll jeder österreichische Staatsbürger  
männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr  
zurückgelegt hat, lesen und schreiben kann, in  
der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes stimmberechtigt  
sein, wenn er in dieser Gemeinde heimatsberechtigt  
ist.

Von den Nichtheimatsberechtigten männlichen  
Einwohnern einer Gemeinde sollen unter sonst gleichen  
Bedingungen nur jene stimmberechtigt sein, welche  
zur Zeit der Ausschreibung der Wahl durch wenigstens  
5 Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen  
Wohnsitz haben.

Diese 5jährige Seßhaftigkeit soll auch für die  
von der Gemeinde freiwillig in den Heimatverband  
Aufgenommenen als Erfordernis für die  
Stimmberechtigung in die Wahlordnung Aufnahme  
finden.

Endlich soll in der Wahlordnung auch die Wahlpflicht  
festgesetzt werden.

Im Anschlüsse hieran beantragt der Landesauschuß:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß erhält den Auftrag,  
eine treue, auf dem System der Verhältniswahl  
beruhende Landtagswahlordnung auszuarbeiten,

mit der k. k. Regierung hierüber in Verhandlung  
zu treten und den bezüglichen Gesetzentwurf  
dem Landtage in der nächsten Tagung in Vorlage zu bringen.

Hiebei sollen insbesondere berücksichtigt werden folgende Grundzüge:

1. Sämtliche Landtagsabgeordnete sind in geheimer  
direkter Wahl zu wählen.
2. Jede Gemeinde hat Wahlort zu sein.
3. Stimmberechtigt soll jeder österreichische  
Staatsbürger männlichen Geschlechtes sein,  
welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat,



lesen und schreiben kann und in der Gemeinde des Wahlortes durch mindestens 5 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

4. Die Festsetzung der Wahlpflicht.

5. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlich freier Wahl, daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.

Ich möchte nun möglichst kurz zunächst auf die Grundlagen, welche im vorliegenden Entwurf der Gemeindewahlordnung aufgenommen wurden, zu sprechen kommen. Dem Grundsatz, daß die Frauenvollmachten wegfallen, sowie Ausschluß der Minderjährigen und Kuranden vom Wahlrecht ist Rechnung getragen. Bezüglich der Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahl, daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art kamt ich bemerken, daß hierauf nach Tunlichkeit Rücksicht genommen wurde. Zudem wurde vom Reichsrate ein Wahlschutzgesetz beschlossen, das auch für die vorliegende Landtags- und Gemeindewahlordnung Geltung hat. Auch werden wir später sehen, daß durch die Verhältniswahl eher eine Besserung in der Beziehung eintreten dürfte. Es ist in den Entwürfen der Grundsatz aufgenommen, daß in den Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern (nach der letzten Volkszählung) die Gemeindewahlen nach der Verhältniswahl vorzunehmen seien. Weiter wurde festgestellt, daß in jenen Gemeinden, welche weniger als 2500 aber mehr als 1000 Einwohner haben, die Verhältniswahl dann eingeführt werden kann, wenn wenigstens 25 % der Wähler die Einführung derselben wünschen und wenn die k. k. Statthalterei und der Landesausschuß der Einführung zustimmt. Der umgekehrte Fall, daß nämlich eine Gemeinde, die einmal die Verhältniswahl hat und dann wieder zum bisherigen Mehrheitssystem zurückkehren möchte, ist in

152

16. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

die Wahlreform nicht aufgenommen, sondern es gilt der Grundsatz, daß, wenn einmal eine Gemeinde mit Zustimmung der k. k. Statthalterei und des Landesansschusses nach Verhältniswahl wählt, es so bleiben muß.

Weiter wahlberechtigt wären in allen Gemeinden die nach § 6 der Gemeindeordnung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, nämlich jene Personen, die eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer entrichten, ferner diejenigen Personen, die auf Grund persönlicher Eigenschaften das Wahlrecht besitzen, die sogenannten Intelligenzwähler. Zu den bereits genannten wahlberechtigten Personen kämen nun noch jene, welche nicht in einer Gemeinde

wohnen, dort aber eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer zahlen, jedoch nur, wenn die Steuer wenigstens eine Höhe von 10 K erreicht. Es ist schon früher einmal im Landtage der Grundsatz ausgesprochen worden, es sollten diejenigen, die nicht in der Gemeinde wohnen, nicht so leicht in Gemeindeangelegenheiten hineinreden können. Also die Gemeindegossen (§ 6 Absatz 2 G. D.) sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie wenigstens 10 K an direkten Staatssteuern oder Vermögenssteuer zahlen. Alle diese Wahlberechtigten würden in einer Gemeinde mit 2500 Einwohnern und darüber in einen Wahlkörper zusammengereicht werden und hätten dann nach der sogenannten "Verhältnismahl" zu wählen. Die Verhältnismahl würde nach einem System vorgenommen, das der Mehrheitswahl am nächsten kommt. Das kommt am wirksamsten in der Bestimmung zum Ausdruck, daß die sogenannten Restmandate jener Partei zugezählt werden, welche am meisten Stimmen (Listenstimmen) erhalten hat, nicht jener Partei, welche bei der Aufteilung den größten Rest gehabt hat.

Was das Wahlrecht der Frauen betrifft, so sind sie, wenn sie Steuer zahlen, wahlberechtigt. Im Entwurf ist jedoch die Bestimmung aufgenommen, daß die Steuern der Ehegattin der des Mannes zuzuzählen sind und daß der Ehemann für sich und seine Frau zusammen nur eine Stimme hat. Für den Fall jedoch, daß der Ehemann zur Ausübung seines Wahlrechtes persönlich nicht berechtigt wäre, könnte die Frau selbst das Wahlrecht ausüben. Ebenso würden die nicht verheirateten, eigenberechtigten Frauen, soweit sie Steuerzahler sind, das Wahlrecht selbst und direkt ausüben.

In der Gemeindeordnung sind in erster Linie solche Änderungen vorgenommen worden, welche durch diese Änderungen der Gemeindemahlordnung bedingt waren. Weiters sind Bestimmungen aufgenommen worden zum Schutze und zur Sicherung der Rechte der Minorität, damit dieselbe auch in den Gemeindevorstellungen und den Unterausschüssen eine Vertretung finde, andererseits sind Maßnahmen gegen eine etwaige Obstruktion getroffen worden.

Ohne auf kleinere Änderungen einzugehen, will ich noch bemerken, daß in § 76 der Gemeindeordnung eine Änderung erfolgt ist, die sich als notwendig erwiesen hat. Wie nämlich den Herren bekannt ist, war dieser Paragraph dermalen in einzelnen Fällen nicht mehr anwendbar.

Schließlich könnte ich noch bemerken, daß in Gemeinden, die weniger als 2500 Einwohner haben, beiläufig der heutige Zustand aufrecht erhalten bleibt, natürlich mit Wegfall der Frauenvollmachten und Kurandenstimmen, jedoch mit Beibehalt der drei oder zwei Wahlkörper. Es ist also im großen und ganzen für die kleineren Gemeinden beim alten

geblieben.

Jetzt will ich nur noch kurz einige Bemerkungen zur Landtagswahlordnung machen. Da wäre in erster Linie auf die Änderung hinzuweisen, daß sämtliche Landtagsabgeordnete in geheimer und direkter Wahl zu wählen wären, ferner daß jede Gemeinde Wahlort sei. Es ist auch Aussicht vorhanden, daß die k. k. Regierung kein Hindernis in den Weg stellen wird, weil dieser Grundsatz auch in der Reichsratswahlordnung Aufnahme gefunden hat. Im übrigen sind bezüglich der Wahlberechtigung für den Landtag die gleichen Grundsätze aufgenommen worden wie beim Wahlrecht in den Gemeinden, so daß also in der Wählerklasse der vier Städte und in der Wählerklasse der Landgemeinden jene wahlberechtigt sind, die wenigstens 6 K direkte Staatssteuern (bis jetzt waren es 8 K) zahlen und diejenigen Personen, welche auf Grund persönlicher Eigenschaften das Wahlrecht besitzen, die Intelligenzwähler. In der allgemeinen Wählerklasse dagegen wären jene wahlberechtigt, welche weniger als 6 K Staatssteuer entrichten, und alle 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die seit einem Jahre in einer Gemeinde des Landes ihren Wohnsitz haben, auch wenn sie keine Steuer zahlen. Hier weicht der Entwurf insoweit ab von dem seinerzeitigen im

10. Atzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

158

Landtag beschlossenen Grundsatz, daß im Entwurf eine kürzere Seßhaftigkeit normiert ist, was deshalb geschehen ist, weil in der Reichsratswahlordnung die Seßhaftigkeit auch mit einem Jahr bestimmt wurde. Ich bemerke, daß diese Änderung bei den Gemeinden deshalb geschehen ist, weil dort eine einjährige Steuervorschreibung von den einzelnen Steuerzahlern verlangt wurde und daher hielt ich es für angezeigt, daß jene Personen, welche keine Steuer zahlen und doch das Wahlrecht haben, dementsprechend ein Jahr in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben sollen.

Ich habe nun noch weiter zu bemerken, daß demnach wählen würden: Die Städte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz zusammen 5 Abgeordnete nach Verhältniswahl in einem Wahlkörper; dann die Landgemeinden der Bezirke Bregenz und Bezau zusammen 5 Abgeordnete; ebenso die Landgemeinden der Bezirke Dornbirn und Feldkirch zusammen 5 Abgeordnete und die Landgemeinden der Bezirke Bludenz und Montafon 4 Abgeordnete, ebenfalls mit Verhältniswahl.

Weiter ist im Gesetzentwurf aufgenommen, daß die allgemeine Wählerklasse in Zukunft nicht aus 3, sondern aus 5 Abgeordneten bestehen soll und

daß diese 5 nicht nach Verhältnis-, sondern nach Mehrheitswahl gewählt werden sollen. Hiezu habe ich zu bemerken, daß es mir deshalb notwendig erschien, hier eine Änderung eintreten zu lassen, weil dormalen in der Aufteilung der Landtagsmandate auf die einzelnen Bezirke nach der Bevölkerungsziffer eine nicht unbedeutende Ungerechtigkeit besteht.

Wir haben nämlich nach der letzten Volkszählung in den Landgemeinden der Bezirke Bregenz und Bregenzerwald rund 38.000 Einwohner, in den Bezirken Dornbirn und Feldkirch zirka auch soviel, in Bludenz und Montafon dagegen ohne die Stadt Bludenz 19.000 Einwohner.

Dieses ließe sich nun nach zwei Seiten hin richtig stellen. Man könnte nämlich dem Bezirke mit 4 Abgeordneten einen Abgeordneten wegnehmen oder den andern zwei Bezirken je einen dazugeben. Ich glaube aber, es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn man einem Bezirke einen Abgeordneten wegnehmen wollte und meine daher, es sei somit gerechtfertigt, daß man den beiden andern Bezirken je einen Abgeordneten mehr gibt. Und nun würde es sich darum handeln, ob man diese Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden oder der all-

gemeinen Wählerklasse gibt. Ich halte es für zweckmäßig, daß man sie der allgemeinen Wählerklasse gibt, weil dabei nicht bloß die Landgemeinden, sondern auch die Städte mitwählen und weil das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Gerichtsbezirk Bludenz auch unrichtig ist, was in den andern Gerichtsbezirken nicht der Fall ist. Die Städte haben zusammen 31 bis 32.000 Einwohner. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig sei, diese zwei weiteren Mandate auf die allgemeine Wählerklasse aufzuteilen.

Die Verhältniswahl kann deshalb bei diesen Mandaten nicht angewendet werden, weil höchstens zwei Abgeordnete in einem Bezirk sind und da kann man dann doch nicht nach der Verhältniswahl wählen.

Nun habe ich die wesentlichsten Grundzüge behandelt; ich habe gesagt, daß alle Abgeordneten in direkter Wahl zu wählen seien und daß das auch bei der Handels- und Gewerbekammer zutrefte, insofern dabei diejenigen, welche das Recht haben die Kammerräte zu wählen, auch den Abgeordneten in direkter Wahl zu wählen hätten.

Ich halte diese Vorschläge für gerecht und, soweit es möglich ist, auch den vom Landtag aufgestellten Grundzügen anpassend.

Ich will ja gern zugeben, daß das Landtagswahlgesetz - man kann das auch bei den Reichsratswahlgesetzen sehen - auch eine politische Seite hat.

Ich glaube aber, daß bei der jetzigen Sachlage hier im Landtag auch nach der Seite hin eine gewisse Gerechtigkeit obwaltet, weil die Gesetzentwürfe ein Junktum enthalten, nämlich daß die Gemeinde- und Gemeindevahlordnung, die Landes- und Landtagswahlordnung nur gleichzeitig miteinander Gesetz werden können.

Dieses Junktum ist, so glaube ich, wenigstens eine ausgleichende Gerechtigkeit und ich halte dafür, daß alle, auch die politischen Parteien im Lande mit diesem Gesetzentwurf zufrieden sein können.

Landeshauptmann: Nachdem es sich bei der ersten Lesung nur um eine formelle Behandlung des Gegenstandes handelt und immer nur der Herr Antragsteller zur meritorischen Begründung eines Antrages das Wort hat, kann selbstverständlich über die Vorlage selbst keine Besprechung stattfinden. Es wäre dieses nur möglich, daß von irgend einer Seite ein anderer Antrag auf formelle Behandlung gestellt würde. Der Herr Abg. Fink stellt also deit

154

10. des Sitzung Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Antrag, diese Angelegenheit dem Wahlreformausschuß zu übergeben und denselben durch 4 neue Mitglieder zu verstärken.

Ich möchte vielleicht noch bekannt geben, wer bereits Mitglied des Wahlreformausschusses ist, denn es ist selbstverständlich, daß diese bei der Wahl nicht in Betracht kommen können. Es wurden am 25. Februar d- I. folgende Herren gewählt: Dr. Drexel, Alois Dressel, Alois Amann, Josef Ölz und Dr. v. Preu als Mitglieder, die Herren Franz Loser als erster und Engelbert Bösch als zweiter Ersatzmann. Wenn also 4 neue Mitglieder gewählt werden, so muß von diesen 5 Genannten Umgang genommen werden.

Wünscht noch jemand das Wort? -

Es ist nicht der Fall; somit nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage, diese 4 Gesetzentwürfe dem Wahlreformausschuß zu übergeben und gleichzeitig diesen noch durch 4 neue Mitglieder zu verstärken, seine Zustimmung gibt.

Ich ersuche nun, die Wahl dieser 4 Mitglieder vorzunehmen, wenn diesbezüglich nicht vielleicht ein Vorschlag gemacht wird.

Ölz: Ich mache den Vorschlag, daß die Wahl mündlich vorgenommen wird. Zugleich möchte ich die Anregung machen, daß folgende Herren gewählt werden: Von unserer Seite die Herren Martin

Thurnher, Berichterstatter Jodok Fink und Engelbert Luger, von der Minorität Herr Dr. Peer.  
Somit sind von der Minorität zwei Herren darin.  
(Dr. Peer: Und von Ihnen sieben. - Heiterkeit)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Vorschlag, daß die Wahl mündlich erfolgen solle, zu sprechen? -

Wenn auch nur von einer Seite eine Einwendung erhoben wird, müßte man nach der Geschäftsordnung zur schriftlichen Wahl schreiten. -

Wenn keine Einwendung erfolgt, kann ich im kurzen Wege die Sache erledigen und den Vorschlag des Herrn Abg. Ölz zur Abstimmung bringen.  
Ich ersuche jene Herren, welche diesem Vorschlage, daß die Herren Abgeordneten Martin Thurnher, Jodok Fink, Engelbert Luger und Dr. Peer in den Wahlreformausschuß neu gewählt werden, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Somit ist der Wahlreformausschuß durch diese 4 Herren verstärkt. Der Herr Obmann desselben teilt mir soeben mit, daß derselbe am Montag den 20. d. M. um 9 Uhr vormittags eine Sitzung abhalten wird, wozu die früher und heute gewählten Herren freundlichst eingeladen sind.

Mit Rücksicht auf die Beratungen des Wahlreformausschusses und auf den Umstand, daß am Dienstag ein Feiertag ist und wir dadurch in unsern Arbeiten unterbrochen werden, beraume ich die nächste Sitzung auf Mittwoch den 20. d. Mts., nachmittags V2 4 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, womit eine Straßenordnung und Straßenpolizeiordnung für Vorarlberg erlassen wird.
2. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Hengstekörung.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Götzis in Sachen der Talentwässerung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 25 Minuten.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz

# Norarlberger Landtag.

## 16. Sitzung

am 16. März 1907

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmanns Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Hochwft. Bischof Dr. Bobl und Abgeordneter Dr. Schneider.

Regierungsvertreter:

Herr K. K. Hofrat Levin Graf Schaffgotich.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten vormittags.

**Landeshauptmann:** Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Landrat v. Raß verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des eben verlesenen Protokolls eine Einwendung vorgebracht? —

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe als genehmigt.

Ich gehe zur Tagesordnung über. Dazu möchte ich bemerken, daß mir gegenüber der Wunsch ausgedrückt wurde, den 1. Gegenstand der Tagesordnung an dritter Stelle vorzunehmen, weil die Absicht besteht, die Gesetzeswürfe betreffend eine Landtags- und Gemeindewahlreform dem Wahlreformausschuß zuzuweisen und diesen Ausschuß vorher durch einige Mitglieder zu verstärken. Die Wahlhandlung könnte dann am Schlusse der Sitzung vorgenommen werden. Ich bin gerne bereit, diesem Wunsche, wenn von anderer Seite eine Einwendung nicht erhoben wird, zu willfahren.

Es kommt also als erster Gegenstand zur Verhandlung der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Konkurrenzausschusses der Straße Bahnhof Lingenau—Hittisau—Sibratsgfall—Reichsgrenze um teilweise Übernahme der Mehrkosten auf Staat und Land.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abg. Josef Fink. Ich erteile ihm das Wort.

**Josef Fink:** (Verliest den Bericht teilweise und den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses.) Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn niemand das Wort ergreift, ist dieselbe geschlossen und ich kann zur Abstimmung schreiten; ich ersuche jene Herren, welche dem Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung

geben wollen, sich gefälligst von den Sigen zu erheben.

Angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Landeshauptmannstellvertreter, gefälligst den Vorsitz übernehmen zu wollen.

(Dr. Peer übernimmt den Vorsitz.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses betreffend eine Vorstellung an die k. k. Regierung in Angelegenheit der Errichtung einer eigenen politischen Landesstelle für das Kronland Vorarlberg.

Der Herr Landeshauptmann als Referent des Landesauschusses hat das Wort.

**Rhomberg:** Ich werde den Bericht des Landesauschusses, obwohl er etwas lang ist, zur Berlesung bringen, weil mir die Angelegenheit wichtig erscheint.

(Liest Bericht und Antrag aus Beilage 61.)

Ich habe diesem Berichte noch einige Worte beizufügen. Das Streben unseres engeren Heimatlandes, die Stellung eines selbständigen Kronlandes innerhalb der zahlreichen Königreiche und Länder der Habsburgischen Monarchie, und die Errichtung einer eigenen von Tirol unabhängigen Landesregierung zu erringen, hat im ganzen Lande eine sehr sympathische Aufnahme gefunden und allüberall erweckte das Projekt, das die Landesvertretung heute beschäftigt, ein lebhaftes Echo. Die erbgesehene Bevölkerung Vorarlbergs, alle echten alemannischen Söhne unseres Landes, sie mögen sonst verschiedenen politischen oder wirtschaftlichen Anschauungen huldigen, in dem Gedanken sind sie alle einig, wie es unsere Väter waren, wir wollen uns nach unseren Gesetzen und nach unseren speziellen Verhältnissen regiert und verwaltet sehen und deshalb wünschen wir neben der eigenen gesetzgebenden Körperschaft, deren verfassungsmäßige Existenz unsere Vorfahren in den 1860er Jahren so einig und tatkräftig gefordert und erreicht haben, auch in konsequenter Fortentwicklung der Individualität unseres Kronlandes eine eigene k. k. Landesregierung. Diese Wünsche sind bei unseren Vorfahren der 1860er Jahre, und speziell bei den Abgeordneten des ersten Landtages schon lebendig gewesen, sie sind nie verstummt und kamen

bei verschiedenen praktischen Beispielen immer wieder zur Geltung, wenn in- und außerhalb der Landesvertretung die Schwierigkeiten in diesem oder jenem Falle zutage traten, die zwei, dormalen unter einer und derselben politischen Landesstelle stehenden Länder mit ihren total verschiedenen Verhältnissen auf ein und derselben Grundlage zu verwalten. Die stenographischen Protokolle der früheren Landtagssperioden, verschiedene Zuschriften des Landesauschusses u. geben hievon Zeugnis.

Andererseits ist ja bekannt, wie außerordentlich die k. k. Statthalterei in Innsbruck mit Arbeit auf allen Gebieten der Verwaltung förmlich überladen ist und daß gerade manche Verzögerung in der Erledigung von Landesangelegenheiten in diesem Umstande seine Erklärung findet. Durch Abtrennung von Vorarlberg wird hierin der Zentralbehörde in Innsbruck eine wesentliche Erleichterung der Arbeiten zuteil und andererseits in Vorarlberg selbst eine eigene Landesregierung geschaffen, die für das kleine Land so denkbar einfach und bescheiden als möglich errichtet werden kann. Ein k. k. Hofrat oder ein Landespräsident an der Spitze, ihm zur Seite zwei Regierungsräte für die einzelnen Aenden der Verwaltung, dann ein Landesforstinspektor, ein Landes-sanitätsinspektor und ein Landesleiterarzt, ein k. k. Landesbauamt, endlich eine Finanz-Landesdirektion. Das wären nach unserer Anschauung etwa die erforderlichen Stellen und Ämter für diese unsere Landesregierung. Dabei würde die Institution der gemeinsamen Landesverteidigung beider Länder intakt bleiben. Welche Bequemlichkeit darin liegen würde, wenn so mancher Landessohn seine Anliegen im kurzen Wege hier im Lande selbst bei der k. k. Landesregierung vorbringen könnte, welche Beschleunigung in der Erledigung wichtiger Landesangelegenheiten erreicht werden könnte im Wege eines unmittelbaren nächsten Kontaktes zwischen der staatlichen und der autonomen Landesbehörde, welchen Vorteil dieses Alles für das Land und seine Bevölkerung bieten würde, das kann jedermann leicht ermesen, der vorurteilslos die ganze Frage betrachtet. Wenn unseren Bestrebungen und dem Wunsche des ganzen Volkes von einer allerdings nicht vorarlbergischen Seite entgegengehalten wurde, die Errichtung einer eigenen Landesregierung und die Abtrennung Vorarlbergs von Tirol sei ein Schlag gegen das Deutschtum, da durch diese Abtrennung nur die Pläne der „Iredenta“ in Wälschtiroil auf Schaffung



eines von Tirol ebenfalls getrennten „Trentino“ mächtig gefördert würden, so muß diese Anschauung schon mehr als nain bezeichnet werden. Denn einmal ist Vorarlberg bezüglich der eigenen Gesetzgebung in einer legislativen Körperschaft schon seit 45 Jahren selbständig von Tirol, ohne daß deshalb dem Deutschtum im Süden Schaden zugefügt wurde (denn für das zufessive bedauerliche Zurückweichen der deutschen Kultur gegen Norden kann doch nicht der eigene Vorarlberger Landtag verantwortlich gemacht werden), andererseits war Wälschtiro stets enge mit Tirol vereint, seit früheren Jahrhunderten viel länger und fester, als dieses je bei Vorarlberg der Fall war und endlich entscheidet bei der Frage nach Erhaltung der Integrität der gefürsteten Grafschaft Tirol nicht die gewiß für uns bedeutungsvolle Erhaltung und Kräftigung des Deutschtums, sondern in erster Linie die Machstellung der Monarchie und ihre Verteidigungsfähigkeit nach außen, welche durch Zerreißung der bisherigen Einheit der Felsenfeste Tirol und Schaffung eines irredentistischen Schlupfwinkels gegen Italien im hohen Grade gefährdet würde.

In die Fußstapfen unserer Vorgänger tretend, appellieren wir daher heute an das unserem Lande schon so oft entgegengebrachte Wohlwollen der k. k. Regierung, die sich unseren gewiß berechtigten Wünschen nicht verschließen wird, Wünsche eines Volkes, dessen Treue zum angestammten Herrscherhause und zum altehrwürdigen Österreich nicht bloß in Worten versichert werden kann, sondern, die wir und unsere Ahnen schon oft und oft auch durch die lebendige Tat bewiesen haben.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen erlaube ich mir im Namen des Landesausschusses die Annahme des Antrages, den ich verlesen habe, wärmstens zu empfehlen.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich eröffne die Debatte. Wer wünscht das Wort? —

Dr. Waibel: Es gehen heute laute „Losrufe“ durch die politische Welt: „Los von Rom“, „Los von Ungarn“, von deren Seite „Los von Österreich“, und nun kommt ein vierter Losruf dazu: „Los von Tirol“. Den Ruf „Los von Österreich“ haben wir in diesem Hause schon behandelt. Sie haben denselben mit aller Energie zurückgewiesen, sogar mit Waffengewalt hat man diesem Rufe entgegenzutreten gedroht.

Der Ruf „Los von Tirol“ berührt uns sympathischer. Das Land Vorarlberg hat, wie im Berichte eingehend dargestellt ist, von jeher den Wunsch gehabt, eine bestimmte selbständige Stellung einzunehmen. Ich kann da aus eigener Erfahrung sprechen, nachdem ich schon lange an der Spitze einer Gemeindverwaltung stand, und ich habe es diesbezüglich genug zu empfinden bekommen, wie dringend oft das Bedürfnis ist, mit dem Chef der politischen Behörde in direkten Verkehr zu treten.

Sie wissen, meine Herren, wie lange wir auf eine Verbindung mit dieser Behörde warten mußten, welche es uns ermöglichte, mit ein bischen Bequemlichkeit an diese Stelle zu gelangen. Früher mußte man den großen Umweg durch ganz Südbayern machen, um dahin zu gelangen. Dies wäre jetzt beseitigt. Aber das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit mit dem politischen Landeschef in direkte Berührung zu treten, häuft sich immer mehr und mehr. Aus diesen Erwägungen und Empfindungen heraus glaube ich, auch im Namen der Minorität dem Antrag des Landesausschusses beitreten zu können.

Ich habe nur noch etwas beizufügen. Ich kann bei dieser Sache eine gewisse Befürchtung nicht unterdrücken und diese besteht in der Besorgnis, daß der zukünftige politische Chef des Landes vielleicht nicht ganz so frei denken und handeln wird, (Dr. Drexel: Im Gegenteil!) als es vielleicht in Frühbrud der Fall wäre. Denn in Österreich sind nach den politischen Erfahrungen, die wir auch aus andern Kronländern schöpfen können, politische Chefs gewissen Einwirkungen sehr ausgesetzt und unterworfen. Diese Bemerkung wollte ich in Kürze noch machen. Im Übrigen, werde ich und die Minorität des Landtages dem Antrage des Landesausschusses zustimmen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wer wünscht weiter das Wort? —

Wenn niemand, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Rhomberg: Ich kann nur meinerseits dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Waibel für die Erklärung, die er namens der Minorität abgegeben hat, den besten Dank ausdrücken.

Ich war im vornherein überzeugt, daß alle Vorarlberger in dieser Frage eines Sinnes sind, mögen sie auch sonst in politischen Anschauungen

getrennt marschieren, und ich kann den Antrag nur nochmals wärmstens empfehlen.

**Landeshauptmannstellvertreter:** Ich schreite nun zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

(Liest den Antrag aus Beilage 61.)

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

(Der Landeshauptmann übernimmt wieder den Vorsitz.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun infolge Umstellung der Tagesordnung zu den Gesetzentwürfen betreffend die Reform der Landtags- und Gemeindevahlordnung und betreffend Abänderungen einiger Paragrafen der Landes- und Gemeindeordnung.

Es ist der Druckerei nicht möglich gewesen, bis zum heutigen Tage — nicht infolge eines Verschuldens der Druckerei, sondern infolge zu vieler Arbeit, die vorgelegen ist — die nötigen Beilagen — mit Ausnahme der Gemeindevahlordnung — zu liefern. Die Gemeindevahlordnung wurde den Herren unmittelbar vor der Sitzung überreicht und ich hoffe, daß es gelingen wird, bis Montag auch die übrigen Berichte gedruckt verteilen zu können.

Ich möchte nun zunächst über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag aus der Mitte der Versammlung hören.

**Jodok Fink:** Ich möchte zunächst bemerken, daß der Entwurf zur Änderung mehrerer Paragrafen der Gemeindeordnung gleich nach Schluß der Haus Sitzung den Herren Abgeordneten verteilt wird. Dieser Entwurf ist bereits aus der Druckerei gekommen.

Bezüglich der beiden anderen Entwürfe, betreffend die Landtagswahlordnung und die Landesordnung, verhält es sich so, wie der Herr Landeshauptmann bereits mitgeteilt hat.

Es hat in einer der letzten Sitzungen — heute vor acht Tagen — der Herr Landeshauptmann mitgeteilt, daß die Regierung bei der Änderung der Landtags- und Gemeindevahlordnung nicht auf die Grundsätze betreffend die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes eingehe. Es ist

dann an mich als Ausschußreferent die Frage gestellt worden, was nun der Landesausschuß zu tun gedenke und ich habe als Referent desselben auf die Frage geantwortet.

Ich habe damals betont, daß man die übrigen Grundsätze, die der Landtag aufgestellt hat, möglichst beibehalten möge und damit rechnen müsse, daß das allgemeine und gleiche Wahlrecht dormalen nicht eingeführt werden kann. Es ist dann von einem Herrn Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Landesausschußreferent noch in dieser Tagung die bezüglichen Gesetzentwürfe dem Hause vorlegen wolle. Dagegen ist von keiner Seite ein Einwand erhoben worden. Ich habe nur so halblaut gesagt, ich befürchtete, daß die Firgigkeit, um mit dem Herrn Dr. Dreyel zu reden, in der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen auf Kosten der Güte derselben erfolgen könnte.

Dann will ich weiter bemerken, daß der Landesausschuß die Gesetzentwürfe nicht im Detail beraten hat. Zwei Gründe waren dabei maßgebend. Ich habe selbst betont, daß eine eingehende Beratung der Gesetzentwürfe wohl nicht gut möglich sei, solange sie nicht gedruckt vorliegen. Ferner habe ich gesagt, daß es mit Rücksicht darauf, daß die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe sehr rasch geschehen ist, es wohl besser sei, wenn die etwaigen, dort vorkommenden Fehler auf die Schultern des Referenten allein fallen, als wenn es auch das Amt treffen würde.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß immerhin die Beratung der Gesetzentwürfe in dem vom ganzen Hause gewählten Wahlreformausschusse, wo dann möglichst alle Mitglieder an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen sollen, als notwendig und zweckmäßig erscheint, möchte ich jetzt den formellen Antrag stellen, daß jetzt noch der Wahlreformausschuß durch vier Mitglieder vermehrt und eine diesbezügliche Wahl vorgenommen werde.

Es steht mir als Antragsteller nach der Geschäftsordnung zu, eine kurze Begründung beizufügen.

In sachlicher Beziehung möchte ich bemerken, daß der Landtag im Oktober 1904 für die Änderung der Gemeindevahlordnung folgende Grundzüge aufgestellt hat:

- „1. Wegfall der Frauenvollmachten.
2. Ausschluß der Minderjährigen und Kuranden vom Wahlrechte.

3. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahl; daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.
4. Erweiterung des Wahlrechtes im Sinne eines gerechten, neben der Steuerleistung auch die Familie und das persönliche Moment berücksichtigenden Ausgleiches zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerträgern und Gemeindebürgern.
5. Schutz der Rechte der Minoritäten durch Sicherung einer entsprechenden Vertretung im Gemeindevorstande und den Unterausschüssen; andererseits Maßnahmen gegen mutwillige Störung oder Verhinderung der Verhandlungen im Gemeindevorstande und den Unterausschüssen."

Im November 1905 hat der hohe Landtag diese Beschlüsse vom 31. Oktober 1904 zwar nicht abgeändert, aber durch folgende weitere Beschlüsse ergänzt.

Für die Gemeindevahlen wird prinzipiell die Einführung der Verhältniswahl nach einer andersorts bestehenden, bewährten Wahlordnung in Aussicht genommen.

Hiebei soll jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, lesen und schreiben kann, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes stimmberechtigt sein, wenn er in dieser Gemeinde heimatsberechtig ist.

Von den Nichtheimatsberechtigten männlichen Einwohnern einer Gemeinde sollen unter sonst gleichen Bedingungen nur jene stimmberechtigt sein, welche zur Zeit der Ausschreibung der Wahl durch wenigstens 5 Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Diese 5jährige Sesshaftigkeit soll auch für die von der Gemeinde freiwillig in den Heimatsverband Aufgenommenen als Erfordernis für die Stimmberechtigung in die Wahlordnung Aufnahme finden.

Endlich soll in der Wahlordnung auch die Wahlpflicht festgesetzt werden.

Im Anschlusse hieran beantragt der Landesauschuß:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß erhält den Auftrag, eine neue, auf dem System der Verhältniswahl beruhende Landtagswahlordnung auszuarbeiten,

mit der k. k. Regierung hierüber in Verhandlung zu treten und den bezüglichlichen Gesetzentwurf dem Landtage in der nächsten Tagung in Vorlage zu bringen.

Hiebei sollen insbesondere berücksichtigt werden folgende Grundzüge:

1. Sämtliche Landtagsabgeordnete sind in geheimer direkter Wahl zu wählen.
2. Jede Gemeinde hat Wahlort zu sein.
3. Stimmberechtigt soll jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes sein, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann und in der Gemeinde des Wahlortes durch mindestens 5 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
4. Die Festsetzung der Wahlpflicht.
5. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahl, daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.

Ich möchte nun möglichst kurz zunächst auf die Grundlagen, welche im vorliegenden Entwurf der Gemeindevahlordnung aufgenommen wurden, zu sprechen kommen. Dem Grundsatz, daß die Frauenvollmachten wegfallen, sowie Ausschluß der Minderjährigen und Kuranden vom Wahlrecht ist Rechnung getragen. Bezüglich der Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahl, daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art kann ich bemerken, daß hierauf nach Tunlichkeit Rücksicht genommen wurde. Zudem wurde vom Reichsrate ein Wahlschutzgesetz beschlossen, das auch für die vorliegende Landtags- und Gemeindevahlordnung Geltung hat. Auch werden wir später sehen, daß durch die Verhältniswahl eher eine Besserung in der Beziehung eintreten dürfte. Es ist in den Entwürfen der Grundsatz aufgenommen, daß in den Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern (nach der letzten Volkszählung) die Gemeindevahlen nach der Verhältniswahl vorzunehmen seien. Weiter wurde festgestellt, daß in jenen Gemeinden, welche weniger als 2500 aber mehr als 1000 Einwohner haben, die Verhältniswahl dann eingeführt werden kann, wenn wenigstens 25 % der Wähler die Einführung derselben wünschen und wenn die k. k. Statthalterei und der Landesauschuß der Einführung zustimmt. Der umgekehrte Fall, daß nämlich eine Gemeinde, die einmal die Verhältniswahl hat und dann wieder zum bisherigen Mehrheitsystem zurückkehren möchte, ist in

die Wahlreform nicht aufgenommen, sondern es gilt der Grundsatz, daß, wenn einmal eine Gemeinde mit Zustimmung der k. k. Statthalterei und des Landesauschusses nach Verhältniswahl wählt, es so bleiben muß.

Weiter wahlberechtigt wären in allen Gemeinden die nach § 6 der Gemeindeordnung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, nämlich jene Personen, die eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer entrichten, ferner diejenigen Personen, die auf Grund persönlicher Eigenschaften das Wahlrecht besitzen, die sogenannten Intelligenzwähler. Zu den bereits genannten wahlberechtigten Personen kämen nun noch jene, welche nicht in einer Gemeinde wohnen, dort aber eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer zahlen, je och nur, wenn die Steuer wenigstens eine Höhe von 10 K erreicht. Es ist schon früher einmal im Landtage der Grundsatz ausgesprochen worden, es sollten diejenigen, die nicht in der Gemeinde wohnen, nicht so leicht in Gemeindeangelegenheiten hineinreden können. Also die Gemeindegenossen (§ 6 Absatz 2 G. D.) sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie wenigstens 10 K an direkten Staatssteuern oder Vermögenssteuer zahlen. Alle diese Wahlberechtigten würden in einer Gemeinde mit 2500 Einwohnern und darüber in einen Wahlkörper zusammengereicht werden und hätten dann nach der sogenannten „Verhältniswahl“ zu wählen. Die Verhältniswahl würde nach einem System vorgenommen, das der Mehrheitswahl am nächsten kommt. Das kommt am wirksamsten in der Bestimmung zum Ausdruck, daß die sogenannten Nestmandate jener Partei gezählt werden, welche am meisten Stimmen (Listenstimmen) erhalten hat, nicht jener Partei, welche bei der Aufteilung den größten Nest gehabt hat.

Was das Wahlrecht der Frauen betrifft, so sind sie, wenn sie Steuer zahlen, wahlberechtigt. Im Entwurf ist jedoch die Bestimmung aufgenommen, daß die Steuern der Ehegattin der des Mannes zuzuzählen sind und daß der Ehemann für sich und seine Frau zusammen nur eine Stimme hat. Für den Fall jedoch, daß der Ehemann zur Ausübung seines Wahlrechtes persönlich nicht berechtigt wäre, könnte die Frau selbst das Wahlrecht ausüben. Ebenso würden die nicht verheirateten, eigenberechtigten Frauen, soweit sie Steuerzahler sind, das Wahlrecht selbst und direkt ausüben.

In der Gemeindeordnung sind in erster Linie solche Änderungen vorgenommen worden, welche durch diese Änderungen der Gemeindevahlordnung bedingt waren. Weiters sind Bestimmungen aufgenommen worden zum Schutze und zur Sicherung der Rechte der Minorität, damit dieselbe auch in den Gemeindevorstellungen und den Unterausschüssen eine Vertretung finde, andererseits sind Maßnahmen gegen eine etwaige Obstruktion getroffen worden.

Ohne auf kleinere Änderungen einzugehen, will ich noch bemerken, daß in § 76 der Gemeindeordnung eine Änderung erfolgt ist, die sich als notwendig erwiesen hat. Wie nämlich den Herren bekannt ist, war dieser Paragraph dormalen in einzelnen Fällen nicht mehr anwendbar.

Schließlich könnte ich noch bemerken, daß in Gemeinden, die weniger als 2500 Einwohner haben, beiläufig der heutige Zustand aufrecht erhalten bleibt, natürlich mit Wegfall der Frauenvollmachten und Kurandenstimmen, jedoch mit Beibehalt der drei oder zwei Wahlkörper. Es ist also im großen und ganzen für die kleineren Gemeinden beim alten geblieben.

Jetzt will ich nur noch kurz einige Bemerkungen zur Landtagswahlordnung machen. Da wäre in erster Linie auf die Änderung hinzuweisen, daß sämtliche Landtagsabgeordnete in geheimer und direkter Wahl zu wählen wären, ferner daß jede Gemeinde Wahlort sei. Es ist auch Aussicht vorhanden, daß die k. k. Regierung kein Hindernis in den Weg stellen wird, weil dieser Grundsatz auch in der Reichsratswahlordnung Aufnahme gefunden hat. Im übrigen sind bezüglich der Wahlberechtigung für den Landtag die gleichen Grundsätze aufgenommen worden wie beim Wahlrecht in den Gemeinden, so daß also in der Wählerklasse der vier Städte und in der Wählerklasse der Landgemeinden jene wahlberechtigt sind, die wenigstens 6 K direkte Staatssteuern (bis jetzt waren es 8 K) zahlen und diejenigen Personen, welche auf Grund persönlicher Eigenschaften das Wahlrecht besitzen, die Intelligenzwähler. In der allgemeinen Wählerklasse dagegen wären jene wahlberechtigt, welche weniger als 6 K Staatssteuer entrichten, und alle 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die seit einem Jahre in einer Gemeinde des Landes ihren Wohnsitz haben, auch wenn sie keine Steuer zahlen. Hier weicht der Entwurf insoweit ab von dem feinerzeitigen im

Landtag beschlossenen Grundsatz, daß im Entwurf eine kürzere Seßhaftigkeit normiert ist, was deshalb geschehen ist, weil in der Reichsratswahlordnung die Seßhaftigkeit auch mit einem Jahr bestimmt wurde. Ich bemerke, daß diese Änderung bei den Gemeinden deshalb geschehen ist, weil dort eine einjährige Steuervorschreibung von den einzelnen Steuerzahlern verlangt wurde und daher hielt ich es für angezeigt, daß jene Personen, welche keine Steuer zahlen und doch das Wahlrecht haben, dementsprechend ein Jahr in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben sollen.

Ich habe nun noch weiter zu bemerken, daß demnach wählen würden: Die Städte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz zusammen 5 Abgeordnete nach Verhältniswahl in einem Wahlkörper; dann die Landgemeinden der Bezirke Bregenz und Bezau zusammen 5 Abgeordnete; ebenso die Landgemeinden der Bezirke Dornbirn und Feldkirch zusammen 5 Abgeordnete und die Landgemeinden der Bezirke Bludenz und Montafon 4 Abgeordnete, ebenfalls mit Verhältniswahl.

Weiter ist im Gesetzentwurf aufgenommen, daß die allgemeine Wählerklasse in Zukunft nicht aus 3, sondern aus 5 Abgeordneten bestehen soll und daß diese 5 nicht nach Verhältnis-, sondern nach Mehrheitswahl gewählt werden sollen. Hierzu habe ich zu bemerken, daß es mir deshalb notwendig erschien, hier eine Änderung eintreten zu lassen, weil dormalen in der Aufteilung der Landtagsmandate auf die einzelnen Bezirke nach der Bevölkerungsziffer eine nicht unbedeutende Ungerechtigkeit besteht.

Wir haben nämlich nach der letzten Volkszählung in den Landgemeinden der Bezirke Bregenz und Bregenzerwald rund 38.000 Einwohner, in den Bezirken Dornbirn und Feldkirch zirka auch soviel, in Bludenz und Montafon dagegen ohne die Stadt Bludenz 19.000 Einwohner.

Dieses ließe sich nun nach zwei Seiten hin richtig stellen. Man könnte nämlich dem Bezirke mit 4 Abgeordneten einen Abgeordneten wegnehmen oder den andern zwei Bezirken je einen dazugeben. Ich glaube aber, es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn man einem Bezirke einen Abgeordneten wegnehmen wollte und meine daher, es sei somit gerechtfertigt, daß man den beiden andern Bezirken je einen Abgeordneten mehr gibt. Und nun würde es sich darum handeln, ob man diese Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden oder der all-

gemeinen Wählerklasse gibt. Ich halte es für zweckmäßig, daß man sie der allgemeinen Wählerklasse gibt, weil dabei nicht bloß die Landgemeinden, sondern auch die Städte mitwählen und weil das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Gerichtsbezirk Bludenz auch unrichtig ist, was in den andern Gerichtsbezirken nicht der Fall ist. Die Städte haben zusammen 31 bis 32.000 Einwohner. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig sei, diese zwei weiteren Mandate auf die allgemeine Wählerklasse aufzuteilen.

Die Verhältniswahl kann deshalb bei diesen Mandaten nicht angewendet werden, weil höchstens zwei Abgeordnete in einem Bezirk sind und da kann man dann doch nicht nach der Verhältniswahl wählen.

Nun habe ich die wesentlichsten Grundzüge behandelt; ich habe gesagt, daß alle Abgeordneten in direkter Wahl zu wählen seien und daß das auch bei der Handels- und Gewerbekammer zutrefte, insofern dabei diejenigen, welche das Recht haben die Kammerräte zu wählen, auch den Abgeordneten in direkter Wahl zu wählen hätten.

Ich halte diese Vorschläge für gerecht und, soweit es möglich ist, auch den vom Landtag aufgestellten Grundzügen anpassend.

Ich will ja gern zugeben, daß das Landtagswahlgesetz — man kann das auch bei den Reichsratswahlgesetzen sehen — auch eine politische Seite hat.

Ich glaube aber, daß bei der jetzigen Sachlage hier im Landtag auch nach der Seite hin eine gewisse Gerechtigkeit obwaltet, weil die Gesetzentwürfe ein Junktim enthalten, nämlich daß die Gemeinde- und Gemeindevahlordnung, die Landes- und Landtagswahlordnung nur gleichzeitig miteinander Gesetz werden können.

Dieses Junktim ist, so glaube ich, wenigstens eine ausgleichende Gerechtigkeit und ich halte dafür, daß alle, auch die politischen Parteien im Lande mit diesem Gesetzentwurf zufrieden sein können.

**Landeshauptmann:** Nachdem es sich bei der ersten Lesung nur um eine formelle Behandlung des Gegenstandes handelt und immer nur der Herr Antragsteller zur meritorischen Begründung eines Antrages das Wort hat, kann selbstverständlich über die Vorlage selbst keine Besprechung stattfinden. Es wäre dieses nur möglich, daß von irgend einer Seite ein anderer Antrag auf formelle Behandlung gestellt würde. Der Herr Abg. Fink stellt also den

Antrag, diese Angelegenheit dem Wahlreformausschuß zu übergeben und denselben durch 4 neue Mitglieder zu verstärken.

Ich möchte vielleicht noch bekannt geben, wer bereits Mitglied des Wahlreformausschusses ist, denn es ist selbstverständlich, daß diese bei der Wahl nicht in Betracht kommen können. Es wurden am 25. Februar d. J. folgende Herren gewählt: Dr. Dreier, Alois Dreijel, Alois Amann, Josef Stz und Dr. v. Freu als Mitglieder, die Herren Franz Loser als erster und Engelbert Bösch als zweiter Ersatzmann. Wenn also 4 neue Mitglieder gewählt werden, so muß von diesen 5 Genannten Umgang genommen werden.

Wünscht noch jemand das Wort? —

Es ist nicht der Fall; somit nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage, diese 4 Gesetzentwürfe dem Wahlreformausschuß zu übergeben und gleichzeitig diesen noch durch 4 neue Mitglieder zu verstärken, seine Zustimmung gibt.

Ich ersuche nun, die Wahl dieser 4 Mitglieder vorzunehmen, wenn diesbezüglich nicht vielleicht ein Vorschlag gemacht wird.

Stz: Ich mache den Vorschlag, daß die Wahl mündlich vorgenommen wird. Zugleich möchte ich die Anregung machen, daß folgende Herren gewählt werden: Von unserer Seite die Herren Martin Thurnher, Berichterstatter Josef Fink und Engelbert Luger, von der Minorität Herr Dr. Beer. Somit sind von der Minorität zwei Herren darin. (Dr. Beer: Und von Ihnen sieben. — Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Vorschlag, daß die Wahl mündlich erfolgen solle, zu sprechen? —

Wenn auch nur von einer Seite eine Einwendung erhoben wird, müßte man nach der Geschäftsordnung zur schriftlichen Wahl schreiten. —

Wenn keine Einwendung erfolgt, kann ich im kurzen Wege die Sache erledigen und den Vorschlag des Herrn Abg. Stz zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Vorschlage, daß die Herren Abgeordneten Martin Thurnher, Josef Fink, Engelbert Luger und Dr. Beer in den Wahlreformausschuß neu gewählt werden, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Somit ist der Wahlreformausschuß durch diese 4 Herren verstärkt. Der Herr Obmann desselben teilt mir soeben mit, daß derselbe am Montag den 20. d. M. um 9 Uhr vormittags eine Sitzung abhalten wird, wozu die früher und heute gewählten Herren freundlichst eingeladen sind.

Mit Rücksicht auf die Beratungen des Wahlreformausschusses und auf den Umstand, daß am Dienstag ein Feiertag ist und wir dadurch in unsern Arbeiten unterbrochen werden, beraume ich die nächste Sitzung auf Mittwoch den 20. d. Mts., nachmittags  $\frac{1}{2}$  4 Uhr an mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, womit eine Straßenordnung und Straßenpolizeiordnung für Borarlberg erlassen wird.
2. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Hengsteförderung.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Gögis in Sachen der Talentwässerung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 25 Minuten.)